

Panamax Aktiengesellschaft mit Sitz in Heidelberg

(ISIN: DE000A1R1C81)

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG (April 2015)

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen.

Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält - neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts - Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Für den Zeitraum ab der letzten Entsprechungserklärung bis zum Zeitpunkt dieser Erklärung (Erklärungszeitraum) geben Vorstand und Aufsichtsrat die nachfolgende Erklärung ab:

Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax Aktiengesellschaft („Panamax AG“ oder „Gesellschaft“) erklären, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ grundsätzlich entsprochen wurde und zum Zeitpunkt dieser Erklärung entsprochen wird. Vorstand und Aufsichtsrat der Panamax AG beabsichtigen, die Empfehlungen auch in Zukunft zu beachten. Diese Erklärung bezieht sich auf die Kodex-Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde.

Lediglich den folgenden Empfehlungen des Kodex wurde im Erklärungszeitraum nicht entsprochen:

a) Ziffer 3.4 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die Informations- und Berichtspflichten des Vorstandes näher festlegt.

Eine nähere Festlegung der Informations- und Berichtspflichten des Vorstands durch den Aufsichtsrat existiert bei der Panamax AG nicht. Die Panamax AG betreibt derzeit kein operatives Geschäft, aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat bisher weder eine Geschäftsordnung für den Vorstand beschlossen, noch die Berichtspflichten des Vorstands

näher festgelegt. Für die Zukunft ist der die Einhaltung der Empfehlung in Ziffer 3.4 des Kodex geplant.

b) Ziffer 3.8 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, in einer D&O Versicherung für den Aufsichtsrat einen der gesetzlichen Regelung für den Vorstand entsprechenden Selbstbehalt zu vereinbaren.

Die D&O Versicherung des Aufsichtsrates enthält keinen Selbstbehalt.

Die Panamax AG ist grundsätzlich nicht der Ansicht, dass Motivation und Verantwortung, mit der die Mitglieder des Aufsichtsrats der Panamax AG ihre Aufgabe wahrnehmen, durch einen solchen Selbstbehalt verbessert werden könnten, zumal ein solcher Selbstbehalt wiederum durch die Aufsichtsratsmitglieder versichert werden könnte. Die Panamax AG plant deshalb insoweit keine Änderung ihrer aktuellen D&O-Versicherungsverträge.

c) Ziffer 4.2.1 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben soll. Eine Geschäftsordnung soll die Arbeit des Vorstandes, insbesondere die Ressortzuständigkeit einzelner Vorstandsmitglieder, die dem Gesamtvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten sowie die erforderliche Beschlussmehrheit bei Vorstandsbeschlüssen (Einstimmigkeit oder Mehrheitsbeschluss) regeln.

Die Panamax AG betreibt derzeit kein operatives Geschäft. Die Bestimmung eines Vorsitzenden und eine Geschäftsordnung mit der Festlegung der Ressortzuständigkeit und der Regelung der Mehrheiten bei Vorstandsbeschlüssen war daher nicht erforderlich. Nach der Änderung und der Erweiterung des Vorstands wird der Aufsichtsrat der Panamax AG die Empfehlungen in Ziffer 4.2.1 des Kodex umsetzen, ein Vorsitzender des Vorstands wurde bereits bestimmt.

d) Ziffer 4.2.2 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll.

Die Panamax AG hat lediglich einen Mitarbeiter. Die Beachtung dieser Empfehlung ist für die Panamax AG derzeit irrelevant.

e) Ziffer 4.2.3 des Kodex

Ziffer 4.2.3 des Kodex lautet:

„Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder umfasst die monetären Vergütungsteile, die Versorgungszusagen, die sonstigen Zusagen, insbesondere für den Fall der Beendigung der Tätigkeit, Nebenleistungen jeder Art und Leistungen von Dritten, die im Hinblick auf die Vorstandstätigkeit zugesagt oder im Geschäftsjahr gewährt wurden.

Die Vergütungsstruktur ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten. Die monetären Vergütungsteile sollen fixe und variable Bestandteile umfassen. Der Aufsichtsrat hat dafür zu sorgen, dass variable Vergütungsteile grundsätzlich eine mehrjährige Bemessungsgrundlage haben. Sowohl positiven als auch negativen Entwicklungen soll bei der Ausgestaltung der variablen Vergütungsteile Rechnung getragen werden. Sämtliche Vergütungsteile müssen für sich und insgesamt angemessen sein und dürfen insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Vergütung soll insgesamt und hinsichtlich ihrer variablen Vergütungsteile betragsmäßige Höchstgrenzen aufweisen. Die variablen Vergütungsteile sollen auf anspruchsvolle, relevante Vergleichsparameter bezogen sein. Eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter soll ausgeschlossen sein.

Bei Versorgungszusagen soll der Aufsichtsrat das jeweils angestrebte Versorgungsniveau – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und den daraus abgeleiteten jährlichen sowie den langfristigen Aufwand für das Unternehmen berücksichtigen.

Bei Abschluss von Vorstandsverträgen soll darauf geachtet werden, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrages vergüten. Wird der Anstellungsvertrag aus einem von dem Vorstandsmitglied zu vertretenden wichtigen Grund beendet, erfolgen keine Zahlungen an das Vorstandsmitglied. Für die Berechnung des Abfindungs-Caps soll auf die Gesamtvergütung des abgelaufenen Geschäftsjahres und gegebenenfalls auch auf die voraussichtliche Gesamtvergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden.

Eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) soll 150 % des Abfindungs-Caps nicht übersteigen.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats soll die Hauptversammlung einmalig über die Grundzüge des Vergütungssystems und sodann über deren Veränderung informieren.“

Die Vorstandsverträge im Erklärungszeitraum sahen wegen des fehlenden operativen Geschäfts und der kurzen Laufzeit der Verträge keine variable Vergütung und auch keine Regelungen zur Abfindung oder für den Fall eines Change of Control vor. Bei Aufnahme eines operativen Geschäfts wird der Aufsichtsrat die Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 4.2.3 prüfen.

f) Ziffer 4.2.5 des Kodex

Ziffer 4.2.5 des Kodex enthält Empfehlungen zur Offenlegung der Vergütung der Vorstandsmitglieder.

Da die Mitglieder des Vorstands ausschließlich eine fixe Vergütung erhalten, die im Vergütungsbericht auch transparent offengelegt wird, erscheint die komplexe Darstellungsform, die Ziffer 4.2.5 u.a. unter Verwendung von Mustertabellen vorsieht, hier nicht angemessen.

g) Ziffer 5.1.2 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat bei der Zusammensetzung des Vorstandes auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben soll. Er soll gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung sorgen und eine Altersgrenze festlegen.

Infolge des Fehlens eines operativen Geschäfts erübrigt sich bisher die Beachtung der Vielfalt und die angemessene Berücksichtigung von Frauen bei der Zusammensetzung des Vorstandes. Gleiches gilt für eine langfristige Nachfolgeplanung und die Festlegung einer Altersgrenze. Bei Aufnahme eines operativen Geschäfts wird der Aufsichtsrat die Umsetzung der Empfehlungen in Ziffer 5.1.2 des Kodex prüfen.

h) Ziffern 5.3 des Kodex (Ziffer 5.3.1 bis 5.3.2)

Der Kodex empfiehlt in Ziffer 5.3.1, dass der Aufsichtsrat abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden soll. Weiter empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3.2, dass der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten soll. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Fähigkeiten in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen. Schließlich

empfiehlt der Kodex in Ziffer 5.3.3, dass der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden soll, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Der Aufsichtsrat der Panamax AG bildet aufgrund seiner Größe von drei Mitgliedern derzeit keine fachlich qualifizierten Ausschüsse und beabsichtigt derzeit nicht, die Empfehlungen des Kodex in den Ziffern 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3 in Zukunft einzuhalten.

i) Ziffer 5.4.1 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen soll, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenskonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2 des Corporate Governance Kodexes, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen. Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden. Weiter soll der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offen legen.

Aufgrund der durch das Fehlen eines operativen Geschäfts bedingten besonderen Unternehmenssituation hat der Aufsichtsrat bisher auf die Benennung konkreter Ziele für seine Zusammensetzung verzichtet. Demzufolge erfolgte auch keine Veröffentlichung der Ziele und des Standes der Umsetzung im Corporate Governance Bericht. Auch die Nennung der persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen ist noch nicht erfolgt, weil der Aufsichtsrat diese Informationen nicht für zielführend gehalten hat, sondern gesetzlichen Bestimmungen für ausreichend hält.

In Zukunft wird der Aufsichtsrat prüfen, ob die Empfehlungen in Ziffer 5.4.1 des Kodex (ggf. teilweise) befolgt werden sollen.

j) Ziffer 5.4.6 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz im Aufsichtsrat sowie der Vorsitz und die Mitgliedschaft in den Ausschüssen bei der Festlegung der Vergütung des Aufsichtsrats berücksichtigt werden sollen.

Die derzeitige Satzungsregelung zur Aufsichtsratsvergütung berücksichtigt den Vorsitz des Aufsichtsrats jedoch nicht den stellvertretenden Vorsitz und auch nicht die Mitgliedschaft oder den Vorsitz in Ausschüssen. Nach Ansicht der Panamax AG ist die Übernahme dieser Aufgaben mit der bestehenden Vergütung abgegolten. Außerdem bestehen derzeit keine Ausschüsse und sind auch nicht geplant. Eine Anpassung an dieser Empfehlung des Kodex ist derzeit nicht geplant.

Weiter empfiehlt der Kodex, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht individualisiert, aufgegliedert nach Bestandteilen ausgewiesen werden soll. Auch die vom Unternehmen an die Mitglieder des Aufsichtsrats gezahlten Vergütungen oder gewährten Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen, sollen individualisiert angegeben werden.

Eine entsprechende Individualisierung ist bisher nicht erfolgt, da sich die Höhe der zu zahlenden Vergütung für die einzelnen Mitglieder aus der Satzung ergibt. Die Panamax AG prüft die Einhaltung dieser Empfehlung in der Zukunft, um die Aktionäre besser zu informieren.

k) Ziffer 5.6 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit überprüft.

Aufgrund der Größe der Gesellschaft und des Aufsichtsrats ist gegenwärtig eine regelmäßige Überprüfung der Effizienz der Tätigkeit des Aufsichtsrats unverhältnismäßig und wird daher nicht durchgeführt.

l) Ziffer 6.4 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass im Rahmen der laufenden Öffentlichkeitsarbeit die Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und der Termin zur Hauptversammlung in einem Finanzkalender mit ausreichendem Zeitverlauf publiziert werden.

Aufgrund des fehlenden operativen Geschäfts der Gesellschaft wurde im Interesse der Vermeidung unnötigen Verwaltungsaufwandes kein Finanzkalender publiziert. Für die Zukunft ist die Einhaltung dieser Empfehlung vorgesehen.

m) Ziffer 7.1.2 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein sollen.

Die Panamax AG ist zwar bemüht, diese Empfehlung einzuhalten, dies gelingt ihr aber nicht in jedem Einzelfall. Die Panamax AG ist aufgrund ihrer Börsennotierung ohnehin verpflichtet, diese Unterlagen innerhalb der verkürzten gesetzlichen Fristen zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (vier Monate für Abschlüsse, zwei Monate für den Halbjahresfinanzbericht, in einem Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende der ersten und zweiten Hälfte des Geschäftsjahrs jeweils eine Zwischenmitteilung). Vorstand und Aufsichtsrat vertreten die Auffassung, dass dadurch eine hinreichend zeitnahe Unterrichtung der Öffentlichkeit gewährleistet ist.

n) Ziffer 7.1.4 des Kodex

Der Kodex empfiehlt, dass die Gesellschaft eine Liste von Drittunternehmen veröffentlicht, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält. Es sollen angegeben werden: Name und Sitz der Gesellschaft, Höhe des Anteils, Höhe des Eigenkapitals und Ergebnis des letzten Geschäftsjahres.

Die Gesellschaft verfügt keinerlei Beteiligungen an anderen Unternehmen. Daher wird eine derartige Liste nicht erstellt.

im April 2015

Der Vorstand:

Xu Zhao

Zhenyu Zhao

Für den Aufsichtsrat:

Matthias Schroeder